

RS OGH 1993/5/27 12Os43/93, 15Os77/93, 14Os149/04

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.1993

Norm

StGB §76

Rechtssatz

Eine im Affekt ausgeführte, jedoch schon längere Zeit erwogene Tötung ist nur dann nach § 76 StGB privilegiert, wenn auch der Tatentschluß als solcher erst in der allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung - also wegen und während des Affektes, der als zeitliche Klammer Vorsatz und Tat umschließen muß - gefaßt worden ist; daher kommt zwar eine Tatbeurteilung nach § 76 StGB auch bei spontaner Affektauslösung aus einem möglicherweise eher zufälligen Anlaß am Ende einer als "protrahierter Affekt" zu beurteilenden Krisensituation in Betracht, nicht hingegen bei einem "protrahierten Affekt" im Sinne einer rational gesteuerten Affektentladung gleichsam im Zeitlupentempo oder gar bei einem konkret vorgefaßten - also nicht spontanen - Tötungsentschluß.

Entscheidungstexte

- 12 Os 43/93
Entscheidungstext OGH 27.05.1993 12 Os 43/93
- 15 Os 77/93
Entscheidungstext OGH 19.08.1993 15 Os 77/93
Vgl auch
- 14 Os 149/04
Entscheidungstext OGH 05.04.2005 14 Os 149/04
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0092100

Dokumentnummer

JJR_19930527_OGH0002_0120OS00043_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at